

MERKBLATT

Recht und Steuern

RECHTSFRAGEN ZUM "TAG DER OFFENEN TÜR" IM EINZEL-HANDEL

Einzelhandelskaufleute werben immer häufiger mit sogenannten "Tagen der offenen Tür", an denen sie ihre Geschäftsräume während der Ladenschlusszeiten – vornehmlich Sonntags – zu Besichtigungszwecken offen halten. Meistens erfolgt der Hinweis: "keine Beratung, kein Verkauf".

Sind solche "Tage der offenen Tür" rechtlich zulässig?

Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist § 3 des Ladenschlussgesetzes. Grundsätzlich müssen nach dieser Vorschrift Verkaufsstellen zu den dort geregelten Ladenschlusszeiten für den "geschäftlichen Verkehr" mit den Kunden geschlossen sein.

Allerdings hat die Rechtsprechung die Offenhaltung von Geschäftslokalen außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an den "Tagen der offenen Tür" dann nicht als "geschäftlichen Verkehr" mit Kunden angesehen und deshalb für <u>zulässig</u> erachtet, wenn folgende <u>Voraussetzungen</u> vorliegen:

- 1. Weder der Geschäftsinhaber noch sein Verkaufspersonal, sondern lediglich betriebsfremdes Bewachungspersonal sind in den Geschäftsräumen anwesend.
- Das Bewachungspersonal ist in den Geschäftsräumen nicht zur Entgegennahme von Bestellungen oder zu Verkaufsgesprächen bzw. Vorführungen und Erläuterungen des Warenangebotes oder zu sonstigen verkaufsfördernden Handlungen berechtigt.
- 3. In den Geschäftsräumen dürfen weder Bestellzettel ausgelegt noch Annahmekästen für Bestellungen angebracht sein, um zu verhindern, dass Besucher durch Ausfüllen und Einwerfen vorbereiteter Bestellzettel oder sonstiger Bestellungen schriftliche Anträge auf Abschluss von Kaufverträgen an das veranstaltende Unternehmen richten.

Gemessen an diesen Anforderungen für zulässige "Tage der offenen Tür" wird deutlich, dass z. B. hausinterne Modeschauen mit fremdem Vorführpersonal, Vorführungen von Unterhaltungselektronikgeräten durch Vertreter der Herstellerwerke in den Räumen des Ladeninhabers oder die Veranstaltung von sogenannten Wein- oder Bierfesten aus Anlass einer Geschäftseröffnung oder Saisoneröffnung in eigenen Räumen mit eigenem Personal

Ansprechpartner: Astrid Schenk

Telefon: 0931 4194-315 Fax: 0931 4194-111

E-Mail: astrid.schenk@wuerzburg.ihk.de
Homepage: www.wuerzburg.ihk.de

IHK Würzburg-Schweinfurt
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg

Seite 2 von 2

während der Ladenschlusszeiten unzulässig sind. Auch das Anprobieren von Bekleidung ist als verkaufsfördernde Handlung unzulässig.

<u>Eine Anzeige oder Genehmigung</u> zur Durchführung eines "Tages der offenen Tür" in den eigenen Geschäftsräumen bei der Gemeindeverwaltung oder der Polizeibehörde ist <u>nicht</u> vorgeschrieben.

In Ankündigungen zur Veranstaltung eines "Tages der offenen Tür" muss darauf hingewiesen werden, dass keine Beratung und kein Verkauf stattfinden.

Bei zulässigen "Tagen der offenen Tür", <u>die an Sonn- und Feiertagen</u> veranstaltet werden, sind zwar <u>keine bestimmten Tageszeiten</u> für die Besichtigung vorgeschrieben, doch ist nach den Vorschriften des Sonn- und Feiertagsrechts auf den Charakter des Sonn- und Feiertages zu achten und keine dem Wesen des Tages zuwiderlaufende Veranstaltung erlaubt. Es sind alle Handlungen in der Nähe von Kirchen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.